

Erschließungsbeitragssatzung

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I, Seite 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.03.1985 (GVBl. I, Seite 57), in Verbindung mit § 132 des Baugesetzbuchs vom 08.12.1986 (BGBl. I, Seite 2253) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main am 11.06.1987, § 3368, die Änderung der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Frankfurt am Main vom 18.09.1975, zuletzt geändert mit Stadtverordnetenbeschluss vom 11.10.1984, beschlossen. Die Satzung wird nachstehend in der ab 01.07.1987 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Frankfurt am Main, 15. Juni 1987

DER MAGISTRAT
Brück
Oberbürgermeister

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeines
Anwendungsbereich (§ 1)
- II. Art und Umfang der Erschließungsanlagen (§ 2)
- III. Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes und Höhe der Einheitssätze
Grunderwerb und Freilegung (§ 3)
Erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen (§ 4)
Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen (§ 5)
Abrechnungsgebiete (§ 6)
Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen (§ 7)
Kürzung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes (§ 8)
- IV. Verteilung des Erschließungsaufwandes (§ 9)
- V. Kostenspaltung (§ 10)
- VI. Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen (§ 11)
- VII. Vorausleistung und Ablösung
Vorausleistung (§ 12)
Ablösung (§ 13)
- VIII. Überleitungsbestimmungen (§ 14)
- IX. Schlussbestimmungen (§ 15)

I.
Allgemeines

§ 1
Anwendungsbereich

Zur Deckung ihres Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Frankfurt am Main einen Erschließungsbeitrag nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung.

II.
Art und Umfang der
Erschließungsanlagen (§ 129 BauGB)

§ 2

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für:
1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken - ausgenommen von solchen in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten gewerblicher Art (siehe Nr. 2) - dienen, an denen eine Bebauung zulässig ist mit einer zulässigen Geschossflächenzahl (GFZ)
 - a) bis 0,8 mit einer Breite bis zu 16,00 m, wenn sie beidseitig, und mit einer Breite bis zu 12,00 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - b) von mehr als 0,8 bis 1,6, mit einer Breite bis zu 24,00 m, wenn sie beidseitig, und mit einer Breite bis zu 18,00 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - c) von mehr als 1,6, mit einer Breite bis zu 32,00 m, wenn sie beidseitig, und mit einer Breite bis zu 24,00 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten gewerblicher Art dienen, mit einer Breite bis zu 32,00 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig, und mit einer Breite bis zu 24,00 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist,
 3. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 32,00 m und Sammelwege mit einer Breite bis zu 10,00 m,
 4. öffentliche aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5,00 m,
 5. Parkflächen (für Fahrzeuge) im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB bis zu 10 vom Hundert der Summe der nach § 9 sich ergebenden Geschossflächen der im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke, auch wenn sie nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen sind,
 6. Grünanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB als Bestandteil von Verkehrsanlagen, und zwar:
 - a) Straßenbegleitgrün bis zu einer Breite von 10,00 m,
 - b) Straßenbäume, maximal 1 Baum je 80 qm der nach Nr. 1 bis 5 beitragsfähigen Fläche der Erschließungsanlagen,
 7. Grünanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB als selbständige Erschließungsanlagen bis zu 25 vom Hundert der Summe der nach § 9 sich ergebenden Geschossflächen der im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke,
 8. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil von Erschließungsanlagen sind. Art und Umfang von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.
- (2) In den in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Breiten sind Maße von Parkflächen (für Fahrzeuge) und Grünanlagen, die Bestandteil von Verkehrsanlagen sind, nicht enthalten.
- (3) Endet eine Erschließungsanlage mit einem Wendepplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 angegebenen Höchstmaße für den Bereich des Wendepplatzes um 8 m.
- (4) Ergeben sich nach Abs. 1 Nr. 1 verschiedene Höchstbreiten, so ist der Aufwand für die größere Höchstbreite beitragsfähig.
- (5) Unberührt bleiben Vorschriften und Vereinbarungen über die Erstattung eines Mehraufwandes zur Erschließung von Grundstücken, die nach ihrer Zweckbestimmung, Lage oder Beschaffenheit einen außergewöhnlichen Erschließungsaufwand erfordern.

III.
Art der Ermittlung des beitragsfähigen
Erschließungsaufwandes und Höhe der
Einheitssätze (§ 130 BauGB)

§ 3

Grunderwerb und Freilegung

Der beitragsfähige Aufwand für den Erwerb und die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

§ 4

Erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Der beitragsfähige Aufwand für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen, die nach dem 11.08.1968 begonnen worden sind, wird einschließlich der Einrichtungen für ihre Beleuchtung nach den tatsächlichen Kosten und für die Einrichtungen ihrer Entwässerung nach Einheitssätzen gemäß Abs. 2 ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen, die vor dem 11.08.1968 begonnen worden sind, wird einschl. der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung nach folgenden Einheitssätzen ermittelt, die in Euro betragen:

Für Ausbauarbeiten in den Zeiträumen	Fahrbahn leichte Decke (z.B. Makadam)			Fahrbahn schwere Decke (z.B. Beton, Asphalt)			Gehweg, Pflaster, Platten	Trenn-oder Seiten- streifen, Kies
	Herstellung ohne Deck- schicht	Deck- schicht	Summe	Herstellung ohne Deck- schicht	Deck- schicht	Summe		
	je qm	je qm	je qm	je qm	je qm	je qm	je qm	je qm
1. bis 31.03.1952	2,61	0,51	3,12	4,88	0,92	5,80	4,68	1,79
2. ab 01.04.1952 bis 28.06.1961	12,81	2,35	15,16	18,05	3,43	21,47	11,79	6,54
3. ab 29.06.1961 bis 30.09.1963	17,95	3,40	21,35	19,43	3,86	23,29	13,65	7,80
4. ab 01.10.1963 bis 10.08.1968	23,72	4,32	28,04	26,64	4,76	31,39	18,89	10,74
5. ab 11.08.1968 bis 31.12.1969	19,53	3,43	22,96	21,58	4,09	25,67	22,24	14,44
6. ab 01.01.1970 bis 31.07.1972	26,00	4,47	30,47	27,61	9,00	36,61	27,02	17,03
7. ab 01.08.1972 bis 31.07.1974	29,58	4,96	34,54	31,96	10,58	42,54	38,83	20,35
8. ab 01.08.1974 bis 31.10.1975	29,65	5,16	34,82	33,39	10,97	44,35	39,93	24,62
9. ab 01.11.1975 bis 31.03.1978	31,19	7,08	38,27	35,99	12,99	48,98	41,24	25,31
10. ab 01.04.1978 bis 30.09.1982	32,72	8,54	41,26	38,50	18,25	56,75	41,24	27,64
11. ab 01.10.1982 bis 31.03.1984	46,78	18,15	64,93	62,53	21,53	84,06	65,19	43,66
12. ab 01.04.1984 bis 30.06.1987	40,47	16,44	56,91	54,66	16,97	71,63	57,26	38,96
13. ab 01.07.1987 bis 31.03.1989	49,98	20,25	70,23	62,33	21,40	83,72	70,17	41,90
14. ab 01.04.1989 bis 31.10.1993	49,98	20,25	70,23	62,33	21,40	83,72	70,17	41,90
15. ab 01.11.1993 bis 28.02.1995	66,24	27,06	93,30	75,33	25,94	101,28	79,88	72,80
16. ab 01.03.1995 bis 31.07.1999	67,42	24,04	91,46	77,80	21,60	99,40	82,12	69,06
17. ab 01.08.1999	76,21	27,42	103,62	86,94	25,93	112,87	89,19	77,26

Für Ausbauarbeiten in den Zeiträumen	Radweg	Parkfläche für Fahrzeuge	Grünfläche -bis 30.6.1987- -ab 1.7.1987- Grünanlage gem. § 2 Abs. 1 Nr. 7 (einschl. Bäume), Straßenbegleitgrün (o. Bäume)	Straßenbaum in Straßenbegleitgrün pflanzen	Straßenbaum in befestigte Flächen pflanzen	Straßenbaum im Verkehrsbereich pflanzen, der besondere Schutzmaßnahmen erfordert	Straßenentwässerung	Straßenbeleuchtung
	je qm	je qm	je qm	je Baum	je Baum	je Baum	Gesamtstraßenfläche je qm	Gesamtstraßenfläche je qm
1. bis 31.03.1952	1,79	1,79	-	-	-	-	1,05	-
2. ab 01.04.1952 bis 28.06.1961	4,68	13,57	-	-	-	-	3,50	-
3. ab 29.06.1961 bis 30.09.1963	5,39	17,18	-	-	-	-	4,32	1,69
4. ab 01.10.1963 bis 10.08.1968	7,23	24,54	-	-	-	-	5,42	2,13
5. ab 11.08.1968 bis 31.12.1969	7,29	21,65	8,69	-	-	-	4,50	2,97
6. ab 01.01.1970 bis 31.07.1972	9,61	28,15	8,69	-	-	-	7,36	2,97
7. ab 01.08.1972 bis 31.07.1974	13,37	37,48	15,34	-	-	-	9,24	3,58
8. ab 01.08.1974 bis 31.10.1975	15,24	35,89	15,34	-	-	-	10,89	3,58
9. ab 01.11.1975 bis 31.03.1978	14,16	37,55	16,87	-	-	-	11,43	4,35
10. ab 01.04.1978 bis 30.09.1982	16,46	41,13	18,92	-	-	-	11,99	4,60
11. ab 01.10.1982 bis 31.03.1984	30,81	66,01	33,23	-	-	-	15,95	5,65
12. ab 01.04.1984 bis 30.06.1987	28,58	56,60	33,23	-	-	-	15,49	6,01
13. ab 01.07.1987 bis 31.03.1989	59,03	68,56	33,23	1.789,52	2.607,59	2.965,49	16,95	6,01
14. ab 01.04.1989 bis 31.10.1993	59,03	68,56	37,32	1.789,52	2.607,59	2.965,49	17,17	6,21
15. ab 01.11.1993 bis 28.02.1995	55,35	87,74	37,32	1.789,52	2.607,59	2.965,49	20,64	6,51
16. ab 01.03.1995 bis 31.07.1999	56,93	93,78	40,90	1.891,78	2.812,11	3.067,75	21,43	7,33
17. ab 01.08.1999	61,46	99,90	44,99	1.789,52	2.709,85	2.965,49	21,07	7,44

Der beitragsfähige Aufwand für befahrbare Wohnwege und verkehrsberuhigte Bereiche, die vor dem 11.08.1968 begonnen worden sind, wird dem jeweiligen Ausbau entsprechend - gegebenenfalls anteilig - nach den Einheitsätzen der zutreffenden Ausbauarbeiten ermittelt.

- (3) Die Höhe der Einheitssätze ist jährlich zu überprüfen und erforderlichenfalls neu festzusetzen.

§ 5

Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann auch für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (§ 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB), insgesamt ermittelt werden.

§ 6

Abrechnungsgebiete

Einzelne Erschließungsanlagen, nach § 5 zusammengefasste Erschließungsanlagen oder nach § 130 Abs. 2 Satz 2 BauGB gebildete Abschnitte einer Erschließungsanlage bilden mit den von ihnen erschlossenen Grundstücksflächen ein Abrechnungsgebiet.

§ 7
Übernahme von Anlagen als gemeindliche
Erschließungsanlagen

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand für die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten (Übernahmekosten nach § 128 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) ermittelt. Soweit die tatsächlich entstandenen Kosten nicht oder nicht mehr zu ermitteln sind, wird der Aufwand mit Hilfe der Einheitssätze gemäß § 4 geschätzt.

§ 8
Kürzung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes
(§ 129 Abs. 1 Satz 3 BauGB)

Die Stadt trägt 10 v.H. des ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

IV
Verteilung des Erschließungsaufwandes
(§ 131 BauGB)

§ 9

- (1) Der gekürzte beitragsfähige Erschließungsaufwand ist auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes in dem Verhältnis zu verteilen, in dem die Summen aus den Grundstücksflächen und den zulässigen Geschossflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen.
- (2) Soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist, ist die gesamte Grundstücksfläche anzusetzen. Für die Ermittlung der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Flächen gilt folgendes:
 1. Die zulässigen Geschossflächen ergeben sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 30 BauGB); dies gilt entsprechend, wenn ein Bebauungsplan sich in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 BauGB erreicht hat.
 2. In unbeplanten Innenbereichen ergeben sich die zulässigen Geschossflächen aus dem nach § 34 BauGB zulässigen Maß der baulichen Nutzung. Dies gilt auch bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan keine Geschossflächenzahl aufweist und die Geschossflächenzahl nicht aus den Festsetzungen des Bebauungsplans errechnet werden kann.
 3. Ist eine Überschreitung des zulässigen Nutzungsmaßes genehmigt worden, so ist diese genehmigte Nutzung der Berechnung zugrunde zu legen.
 4. Ist im Bebauungsplan anstelle der Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, so ergeben sich die zulässigen Geschossflächen aus den Grundstücksflächen, vervielfacht mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5.
 5. Bei Sportplätzen und Friedhöfen, ferner bei gewerblich genutzten Grundstücken, auf denen eine Bebauung nicht zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Fünftel der Grundstücksfläche angesetzt.
 6. Bei Dauerkleingärten und wohnungsfernen Gärten wird nur die halbe Grundstücksfläche angesetzt. Als zulässige Geschossfläche wird ein Zehntel der halben Grundstücksfläche angesetzt.
 7. Wenn ein Bebauungsplan nichts anderes ausweist, wird bei erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken von einer Erschließungswirkung bis in eine maximale Grundstückstiefe ab Erschließungsanlage ausgegangen, die der durchschnittlichen Grundstückstiefe der übrigen Baugrundstücke im Abrechnungsgebiet entspricht. Bezüglich der nur betrieblich genutzten Grundstücksteile (eigentliche Anbauflächen) wird eine zulässige Geschossflächenzahl von 0,2 zugrunde gelegt. Bezüglich der Grundstücksteile mit einer Wohnhausbebauung (einschließlich Büro- und Ladennutzung) ist eine zulässige Geschossflächenzahl von 0,5 zugrunde zu legen; liegt das Maß der tatsächlichen Ausnutzung darüber, so ist diese als zulässige Ausnutzung anzusetzen.
- (3) Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten gewerblicher Art sowie bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, wird die gemäß Absatz 2 ermittelte Geschossfläche mit 2 vervielfacht.
- (4) Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche und die entsprechende zulässige Geschossfläche bei Abrechnung dieser Erschließungsanlagen nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,
 1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Erschließungsanlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
 2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten gewerblicher Art sowie für Grundstücke, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden,
 3. wenn und soweit die Abrechnung der in Satz 1 genannten Erschließungsanlagen im Rahmen einer Erschließungseinheit gemäß § 5 dieser Satzung durchgeführt wird.
- (5) Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes wird durch Satzung eine Verteilungsregelung im Einzelfall getroffen.

V.
Kostenspaltung
(§ 127 Abs. 3 BauGB)

§ 10

- (1) Der Erschließungsaufwand kann für
- a) den Erwerb der Erschließungsflächen,
 - b) die Freilegung der Erschließungsflächen,
 - c) die Herstellung der Fahrbahn,
 - d) die Herstellung der Gehwege,
 - e) die Herstellung der Radwege,
 - f) die Einrichtungen für die Entwässerung der Erschließungsanlagen,
 - g) die Beleuchtungseinrichtungen der Erschließungsanlagen,
 - h) die Herstellung der Parkflächen (für Fahrzeuge) im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB,
 - i) die Grünanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB,
 - k) Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes
- selbständig erhoben werden.
- (2) Die Kostenspaltung ist jeweils vom Magistrat zu beschließen.

VI.
Merkmale der endgültigen Herstellung der
Erschließungsanlagen (§ 132 Nr. 4 BauGB)

§ 11

- (1) Die öffentlichen, zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie die Sammelstraßen, Sammelwege und Parkflächen (für Fahrzeuge) sind endgültig hergestellt, wenn sie entsprechend § 125 BauGB angelegt sind, einen den zu erwartenden verkehrlichen Anforderungen entsprechenden Ober- und Unterbau aufweisen, mit Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen versehen sind, das Gelände in das Eigentum der Stadt übergegangen ist und nachstehende Bedingungen erfüllt sind:
1. Die Fahrbahnen müssen mit Beton, Pflaster oder bituminös gebundener Deckschicht versehen sein.
 2. Die Geh- bzw. Radwege müssen von der Fahrbahn abgetrennt sein. Gehwege sind mit Plattenbelag oder Pflaster zu versehen, Radwege mit einer bituminös gebundenen Decke oder Verbundpflaster. Trenn- oder Seitenstreifen können auch mit Kies befestigt sein.
 3. Die Mischverkehrsflächen und verkehrsberuhigten Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4 a Straßenverkehrsordnung (StVO) müssen mit Beton, Pflaster, Platten oder bituminös gebundener Deckschicht versehen sein. Zur endgültigen Herstellung zählen auch baugestalterische Maßnahmen, die der besonderen Zweckbestimmung dieser Verkehrsanlagen dienen.
 4. Die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege) müssen mit Plattenbelag oder Pflaster versehen sein.
 5. Die Parkflächen (für Fahrzeuge) müssen mit Beton, Pflaster oder bituminös gebundener Deckschicht versehen sein.
- (2) Die Grünanlagen und das Straßenbegleitgrün sind endgültig hergestellt, wenn die dafür vorgesehenen Flächen in das Eigentum der Stadt übergegangen und gärtnerisch sowie ihrer Zweckbestimmung entsprechend gemäß § 125 BauGB angelegt sind. Die zu Grünanlagen gehörenden Wege müssen die erforderlichen Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen enthalten.
- (3) Die Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind endgültig hergestellt, wenn die durch Satzung im Einzelfall geregelten Herstellungsmerkmale erfüllt sind.
- (4) Im Falle der Kostenspaltung gelten die Teile der Erschließungsanlagen, für die Teilbeträge erhoben werden sollen, als endgültig hergestellt, wenn für sie die in Abs. 1 bis 3 bezeichneten Merkmale zutreffen.
- (5) Der Magistrat wird ermächtigt, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 125 Abs. 3 BauGB durch Beschluss im Einzelfall die Herstellungsmerkmale der Erschließungsanlagen abweichend von Abs. 1 bis 4 festzulegen.

VII.
Vorausleistung und Ablösung

§ 12
Vorausleistung

Vorausleistungen nach § 133 Abs. 3 BauGB werden in Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages erhoben.

§ 13
Ablösung

- (1) Erschließungsbeiträge im Sinne der §§ 127 bis 135 BauGB können auf Antrag der Eigentümer, Erbbauberechtigten oder Wohnungseigentümer vor Entstehung der Beitragspflicht durch Zahlung eines Ablösungsbetrages abgelöst werden.
- (2) Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages nach Maßgabe dieser Satzung; erforderlichenfalls wird er mit Hilfe der Einheitssätze gem. § 4 geschätzt.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

VIII.
Überleitungsbestimmungen

§ 14

Bis zum Inkrafttreten* dieser Satzung gebildete Abschnitte von Erschließungsanlagen gelten auch weiterhin mit den von ihnen erschlossenen, der Beitragspflicht unterliegenden Grundstücksflächen als Abrechnungsgebiet im Sinne des § 6.

IX.
Schlussbestimmungen

§ 15
Inkrafttreten*

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1973 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages (Erschließungsbeitragssatzung) vom 11.07.1968 in der Fassung vom 30.05.1974 außer Kraft.

DER MAGISTRAT

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN
- IV B 21 - 32 g 14 - 3/75 -

Aufgrund des § 3 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I, S. 225) in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Satz 3 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. Juli 1960 (GVBl. S. 103) genehmige ich, dass die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main am 18. September 1975 beschlossene Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages (Erschließungsbeitragssatzung) rückwirkend zum 01. Januar 1973 in Kraft tritt.

Wiesbaden, den 13. Oktober 1975

i.A. gez.: Ermel

* Die Vorschriften betreffen das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 18.09.1975. Soweit die Beitragspflicht vor dem 01.07.1987 entstanden ist, ist die zu diesem Zeitpunkt geltende Fassung der Satzung maßgebend.